



56/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

30. Oktober 2023

**Erste Ordnung
zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Business Management
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 26.06.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Management der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.06.2023

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 23.03.2023 (GVBl. S. 121) hat der Institutsrat der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Das Studium erfolgt in Form des Blended Learning. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Englisch. Einzelne Modulteile und/oder Lehrmaterialien können ganz oder teilweise in deutscher Sprache angeboten werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Das Fernstudium kann berufsbegleitend absolviert werden. Zum Studium kann auch die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören. Die Teilnahme daran ist in der Regel fakultativ. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Lehrenden können für einzelne Module eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen. Das gilt nicht, wenn für das Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder

mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

(6) Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Masterstudiengangs können gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG i. V. m. § 6b Abs. 2 und § 32 Abs. 8 BerlHG zur Steigerung der Attraktivität des Lehrangebots für die Studierenden durch die Zurverfügungstellung der Aufnahme im Nachgang, zugunsten größerer Flexibilität (z.B. Krankheits-, Pflegefälle) und didaktischer Vorteile (z.B. Nachbereitung in eigenem Tempo) per Videokonferenzsystem aufgezeichnet werden. Den Studierenden muss hierbei die Möglichkeit eingeräumt werden auf die Kamerafunktion zu verzichten. Die Aufnahmen dürfen nur den Studierenden des jeweiligen Moduls zur Einsicht gegeben werden.

Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

- für die Authentifizierung der Studierenden notwendige personenbezogene Daten,
- Bildaufnahmen (Video- und Tondaten),
- Text- und Kommunikationsdaten,
- Anmelde- und Account-Daten,
- sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

Die Aufzeichnungen werden nach zwei Jahren gelöscht.

(7) Für den Abschluss des Masterstudiengangs Business Management werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben, müssen in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Business Management weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben.

Zusätzliche ECTS-Leistungspunkte zum Curriculum können insbesondere wie folgt erworben werden:

- Durchführung eines Praktikums,
- Absolvieren zusätzlicher fachlich geeigneter Module,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und
- Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen.

Über die zusätzlich zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte treffen die Studierenden zeitnah nach Studienbeginn, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters, mit der Studiengangsleitung eine Vereinbarung.

(8) Vom Erfordernis der Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkte zum Masterabschluss kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studierenden abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

(9) Erste berufsqualifizierende Studiengänge, die nicht nach dem European Credit Transfer and Accumulation System abgeschlossen wurden, werden von der Studiengangsleitung entsprechend eingestuft.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

- (2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Beginn des Bearbeitungszeitraumes mitzuteilen.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 15.000 -17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Bearbeitungszeit gilt als eingehalten, wenn ein digitales Exemplar der Masterarbeit fristgemäß auf dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Einreichungsweg eingegangen ist. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Gutachtenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Alumni auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertungen ihrer schriftlichen Masterarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Masterprüfungen einzusehen.

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.